# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1526/78 DER KOMMISSION

**vom 30. Juni 1978**

**über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 Unterabsatz 2 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot mindestens einmal monatlich erfolgt.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede gegenüber der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und dem Lieferort, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Es sind die Mindestangaben vorzusehen, die in den Erklärungen über die Aussaatflächen enthalten sein müssen und die zur Identifizierung dieser Flächen notwendig sind. Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß diese Meldungen für Flächen, auf denen die Aussaat bereits stattgefunden hat, zu machen sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sind Rahmenbestimmungen festzulegen, denen die von den Futtermittelherstellern geschlossenen Verträge entsprechen müssen.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern, muß der Vertrag die vertraglich vereinbarte Menge oder die Fläche, auf der das betreffende Erzeugnis gesät worden ist, sowie den dem Landwirt gezahlten oder zu zahlenden Preis angeben. Zum gleichen Zweck ist vorzusehen, daß die Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (2) kontrollieren die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der Flächenangaben in den Meldungen. Um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß sie eine repräsentative Zahl von Meldungen betrifft.

Es müssen die Angaben festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten sich gegenseitig zur Identifizierung der Flächen zu übermitteln haben, auf denen die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat verwendeten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Einbringung der Erzeugnisse in das Futtermittelherstellungsunternehmen sowie deren Verwendung kontrollieren. Um die Wirksamkeit der Kontrolle in diesem Unternehmen zu gewährleisten, sind der Begriff des Unternehmens zu definieren und die Einzelheiten der Kontrolle festzulegen.

Die Kontrolle hat auf der Grundlage der Warenbuchführung der Unternehmen zu erfolgen.

Um den Absatz der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu erleichtern, ist vorzusehen, daß der Beihilfesatz anwendbar ist, der an dem Tag in Kraft ist, an

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

dem der Futtermittelhersteller bei der zuständigen Stelle die Kontrolle der Erzeugnisse in der Fabrik beantragt.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung erstellen, in der die Menge, für die Anpruch auf Beihilfe besteht, sowie der Beihilfesatz festgelegt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung ist vorzusehen, daß die Verwendung der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegelung sind die Einzelheiten für die Auszahlung der Beihilfe festzulegen.

Es empfiehlt sich, ein Kriterium für die Mindestfolge der Beihilfefestsetzung festzulegen. Es dürfte ausreichend sein, daß die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Das derzeit in Frankreich angewandte System sieht vor, daß der Hersteller einen Mindestpreis einhält, der geringfügig unter dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 [1] festgesetzten Mindestpreis liegt. Für die Erzeugnisse, die im Rahmen der vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung abgeschlossenen Verträge geliefert werden, sollte aus Billigkeitserwägungen die Verpflichtung zur Einhaltung dieses letzteren Mindestpreises nicht gelten. Für den Fall, daß die Gemeinschaftsbeihilfe niedriger als die einzelstaatliche Beihilfe festgesetzt wird, würde die Aufhebung dieser Beihilfe die Hersteller, die vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung Verträge abgeschlossen haben, mit Sicherheit benachteiligen.

Frankreich ist zu ermächtigen, die einzelstaatliche Beihilfe unter gewissen Bedingungen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beizubehalten.

Da die Zeit bis zum vorgesehenen Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 nur kurz bemessen ist, könnten sich zu diesem Zeitpunkt bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung gewisse Schwierigkeiten ergeben. Es empfiehlt sich daher, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung sind :

1. Futtermittelherstellungsunternehmen : jedes Unternehmen, das über die notwendigen Anlagen zum Vermahlen von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Beimischung in Futtermittel verfügt ;
2. Erzeuger : jede natürliche oder juristische Person, die in ihrem Betrieb Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen, die zur Verwendung in der Futtermittelherstellung bestimmt sind, anbaut ;
3. Käufer : jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen der Futtermittelhersteller, die mit einem Erzeuger einen Vertrag abschließt, der die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 erfüllt ;
4. Vertrag : ein zwischen einem Futtermittelhersteller und einem Erzeuger oder einem Käufer geschlossener Vertrag, mit dem sich der Hersteller und der Vertragspartner verpflichten,
   — die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität, die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind, oder
   — für den Fall, daß der Vertrag mit einem Käufer abgeschlossen worden ist, die in dem Vertrag angegebene Menge

   abzunehmen bzw. zu liefern.

**Weltmarktpreis**

*Artikel 2*

(1) Der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot wird einmal monatlich ermittelt. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert. Er wird für 100 kg ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen.

(2) Die Kommission berücksichtigt nur die günstigsten Angebote und Notierungen für Lieferungen binnen 30 Tagen nach dem Datum der Feststellung.

*Artikel 3*

(1) Betreffen die Angebote und Notierungen

a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt ;

b) eine andere als die Standardqualität, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, so wird der Preis gemäß dem in der Anlage aufgeführten Koeffizienten berichtigt ;

c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht" geliefert wurden, so erhöht sich ihr Betrag um 0,2 v.H. für die Versicherungskosten ;

d) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt ;

e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich ihr Betrag um 0,325 Rechnungseinheit für Löschungs- und Versandkosten ;

[1] ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

f) Erzeugnisse, die „fas", „fob" oder anders geliefert werden, so erhöht sich ihr Betrag um Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die wichtigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

*Artikel 4*

Wird Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angewendet, so werden die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

zugrunde gelegt.

**Erklärung und Vertrag**

*Artikel 5*

(1) Die Erklärung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates wird bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis ausgesät wurde, benannt wird, vor einem vom betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt hinterlegt. Dieser Termin richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die Kontrolle im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der gleichen Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

(2) Die Erklärung enthält mindestens

— den Namen, die Vornamen und die Anschrift desjenigen, der die Erklärung abgibt ;
— die mit Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen für Futterzwecke bestellte Fläche in Hektar und Ar ;
— die grundbuchamtliche Kennummer der bestellten Flächen oder eine von der für die Kontrolle zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

(3) Die zuständige Stelle versieht jede Erklärung mit einer Eintragungsnummer und teilt dies dem betreffenden Erzeuger mit.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die vor dem 31. Oktober 1978 geerntet werden, keine Erklärung verlangt.

*Artikel 6*

(1) Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen und vom Futtermittelhersteller bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zur Futtermittelherstellung verwendet werden, benannt ist, mindestens 60 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in sein Unternehmen eingebracht werden, hinterlegt. Die Mitgliedstaaten können die Mindestanbauflächen und/oder die Mindestmenge, für die der Vertrag eingereicht werden kann, festlegen.

(2) Der Vertrag wird jedoch

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im Laufe des Monats Juli 1978 in das Unternehmen eingebracht werden, spätestens am Tag der Einbringung der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen,
— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im Laufe der Monate August und September 1978 in das Unternehmen eingebracht werden, mindestens eine Woche vor dem Einbringen der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen

hinterlegt.

*Artikel 7*

Jeder Vertrag enthält mindestens :

a) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift der Vertragsparteien ;
b) Datum des Vertragsabschlusses ;
c) außer für die bis zum 31. Oktober 1978 geernteten Erzeugnisse die Eintragsnummer der in Artikel 5 genannten Erklärung ;
d) den Bestimmungsort des geernteten Erzeugnisses ;
e) die Angabe der Menge der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, ersatzweise die Angabe der Fläche in Hektar und Ar, auf der das Vertragserzeugnis geerntet werden wird ;
f) für den Fall, daß der Vertrag vom Fabrikanten mit dem Erzeuger geschlossen worden ist, den dem Erzeuger je Gewichtseinheit zu zahlenden Preis ;
g) für den Fall, daß der Vertrag mit einem Käufer geschlossen worden ist, die Angabe, daß der Erzeuger mindestens den in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) 1119/78 angegebenen Mindestpreis erhalten hat.

*Artikel 8*

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Preis gilt für gesunde und handelsübliche Ware der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angegebenen Qualität, ab Erzeugerbetrieb und auf Fahrzeug des Käufers verladen.

(2) Für jeden Punkt Feuchtigkeit und/oder Fremdbesatz über oder unter den Werten für die Qualität im Sinne von Absatz 1 wird ein Zuschlag oder Abschlag von 1 % berechnet. Überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 % oder überschreitet der Prozentsatz der Fremdmaterie 1,5 % bzw. überschreitet der Prozentsatz an Fremdbesatz einschließlich Fremdmaterie 5 %, so sind die anzuwendenden Abschläge auf die

Sätze, um die die vorstehend genannten Prozentsätze überschritten werden, zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind für die bis zum 31. Juli 1978 eingereichten Anträge alle anzuwendenden Zu- oder Abschläge zwischen den beiden Vertragsparteien festzulegen.

## Kontrolle

### *Artikel 9*

(1) Die zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat der Vertragshinterlegung bezeichnete Stelle prüft nach, ob der Vertrag alle Bedingungen der Artikel 1 und 6, 7, 8, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Mindestpreises, erfüllt.

(2) Ist der Vertrag mit einem Käufer abgeschlossen worden, so verlangt die zuständige Stelle die Vorlage einer Abschrift des zwischen dem Käufer und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrages, insbesondere zur Überprüfung, ob der Erzeuger wenigstens den Mindestpreis erhalten hat.

### *Artikel 10*

(1) Die Stichprobenkontrolle der Richtigkeit der Flächenangaben in den Erklärungen im Sinne des Artikels 5 betrifft die Flächenangaben in mindestens 5 % der hinterlegten Erklärungen.

(2) Für die Kontrolle im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 teilt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats der Vertragshinterlegung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind, die auf dem Vertrag angegebene Eintragsnummer der Erklärung mit.

Der letztgenannte Mitgliedstaat prüft nach,

— ob eine Erklärung mit der gleichen Eintragsnummer hinterlegt worden ist,

— ob bereits ein anderer Vertrag zur gleichen Erklärung hinterlegt worden ist,

— ob die Flächenangaben in der Erklärung einer Kontrolle nach Absatz 1 unterzogen worden sind.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet den erstgenannten Mitgliedstaat von den Ergebnissen der Nachprüfung unter Verwendung eines der folgenden Sätze :

„a) Die Erklärung ist für folgende Flächen abgegeben worden : ..... ha"

„b) Es liegt keine Erklärung mit der angegebenen Eintragsnummer vor"

„c) Für diese Erklärung ist bereits ein anderer Vertrag hinterlegt worden".

In dem unter a) genannten Fall wird, wenn die Flächen einer Stichprobenkontrolle unterzogen worden sind, eine der folgenden Angaben hinzugefügt : „Die Kontrolle hat ergeben, daß die Flächenangabe im Vertrag richtig ist" oder „Die Kontrolle hat ergeben, daß die im Vertrag angegebene Fläche ..... ha beträgt".

(3) Um die in Absatz 2 genannte Kontrolle zu ermöglichen, teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission Namen und Anschriften der Stellen mit, die für die Anwendung der besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bezeichnet worden sind. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

### *Artikel 11*

(1) Im Sinne dieses Artikels und der folgenden Artikel gilt als Unternehmen

a) jeder Raum oder andere Platz, der sich auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs befindet, und

b) wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs gelagert werden können, jeder Raum außerhalb dieses Geländes, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden ist.

(2) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 erfolgen bei der Einbringung in das Unternehmen, in dem Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verwendet werden.

Die zuständige Stelle vergewissert sich

— bei auf Mengen lautenden Verträgen, daß die gelieferte Menge die im Vertrag angegebene Menge nicht um mehr als 5 % übersteigt,

— bei den auf Flächen lautenden Verträgen, daß die gelieferte Menge der Menge entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann.

Überschreitet die gelieferte Menge den im ersten Gedankenstrich angegebenen Prozentsatz oder entspricht sie nicht der Menge, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, so bewilligt die zuständige Stelle die Beihilfe nur für die in den beiden obigen Gedankenstrichen genannte Menge. Das Gewicht der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird in Kilogramm ausgedrückt und nach der im Anhang festgelegten Methode berichtigt.

(3) Die Probeentnahme, die Zerkleinerung der Laborproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Fremdbesatz und an Feuchtigkeit erfolgen nach einem für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Verfahren. Bis zur Festlegung des Gemeinschaftsverfahrens können die Mitgliedstaaten jedoch die von ihnen gewählten Methoden anwenden.

*Artikel 12*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt dürfen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, deren Einbringung in das Unternehmen gemäß Artikel 11 nachgeprüft worden ist, dieses Unternehmen nicht mehr in unverarbeitetem Zustand verlassen.

*Artikel 13*

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Kontrolle dient dazu, die Übereinstimmung der Mengen der in das Unternehmen eingebrachten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit der in den Futtermitteln tatsächlich verwendeten Menge des gleichen Erzeugnisses zu überprüfen.

Für die Kontrolle hat das Unternehmen für in der Gemeinschaft erzeugte und für eingeführte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen getrennt Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen zumindest hervorgehen :

— die eingegangenen Mengen, mit Angabe des Eigengewichts der Anlieferungen sowie für in der Gemeinschaft geerntete Erzeugnisse des Gehalts an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ;
— die Verlagerung der Erzeugnisse zwischen den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) angegebenen Räumen und Plätzen und den im selben Artikel Buchstabe b) angegebenen Räumen ;
— die bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Mengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Mengen der erzeugten Futtermittel sowie die Mengen Futtermittel, die das Unternehmen verlassen haben.

*Artikel 14*

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 bezeichnete Antrag wird von dem Betreffenden frühestens bei der in Artikel 11 genannten Einbringung der Erzeugnisse in das Unternehmen und in jedem Fall vor ihrer Beimischung in den Futtermitteln eingereicht. Der Antrag wird schriftlich gestellt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zugleich Beihilfeantrag.

*Artikel 15*

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Antrag kann nur für eine oder mehrere Partien gestellt werden. Eine Partie ist eine bestimmte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die beim Einbringen in das Unternehmen numeriert wird und für die gemäß Artikel 11 eine Analyse durchgeführt wird.

(2) Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben :

— Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,
— die Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die die Beihilfe beantragt wird,
— die Nummer des oder der betreffenden Partie.

*Artikel 16*

Die zu gewährende Beihilfe ist die Beihilfe, die an dem Tag gilt, an dem der Antrag nach Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 gestellt wird.

*Artikel 17*

(1) Nach Prüfung des in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Antrags erstellt die zuständige Stelle eine Beihilfebescheinigung. In dieser Bescheinigung werden angegeben :

— die gemäß Artikel 11 ermittelte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die Anspruch auf Beihilfe besteht ;
— der zu gewährende Beihilfebetrag.

(2) Die Bescheinigung wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt ; das erste Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, das zweite verbleibt bei der ausstellenden Stelle.

(3) Die Erteilung der Bescheinigung eröffnet Anspruch auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Beihilfenvorschuß, sofern ausreichende Sicherheit geboten wird.

(4) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt verpflichtet die Bescheinigung dazu, die in der Bescheinigung angegebenene Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag für Futterzwecke beizumischen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die verarbeitete Menge, die nach der Methode des Anhangs ermittelt wird, nicht um mehr als 2 % unter der angegebenen Menge liegt.

Diese Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis, dessen Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz den für die Beihilfenfestsetzung maßgebenden Werten entspricht.

**Beihilfe**

*Artikel 18*

(1) Die Beihilfe wird nur für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen von gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf Vorlage der Bescheinigung gewährt, nachdem die mit der Kontrolle beauftragte Stelle bestätigt hat, daß die in der Bescheinigung identifizierten Erzeugnisse während des in Artikel 17 Absatz 4 genannten Zeitraums verwendet worden sind. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen 120 Tagen nach der Vorlage der Bescheinigung. Wird in der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen Frist nicht die gesamte Menge verwendet, so wird die Beihilfe im Verhältnis zu den Mengen gezahlt, die der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt worden sind.

*Artikel 19*

(1) Die Beihilfe wird monatlich einmal so festgesetzt, daß deren Anwendung am ersten Tag des Monats, der dem Tag der Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage kann die Beihilfe so oft wie notwendig geändert werden.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und in jedem Fall noch vor ihrem Inkrafttreten die für 100 kg Erzeugnis zu gewährenden Beihilfesätze mit.

*Artikel 20*

(1) Für die in Frankreich vor dem 1. Juli 1978 abgeschlossenen Verträge, die in diesem Land bis zum 31. August 1978 hinterlegt wurden, darf der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis nicht niedriger sein als der Preis, der in der in Frankreich vor dem 1. Juli 1978 geltenden Regelung vorgesehen war.

(2) Die Französische Republik kann bis zum 30. Juni 1979 die einzelstaatliche Beihilferegelung für in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und für die Fütterung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen beibehalten.

Die vorgenannte Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die Differenz zwischen dem am 1. Juli 1978 geltenden Betrag, der sich aus der Anwendung der einzelstaatlichen Regelung ergibt, und dem Betrag der Beihilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78.

*Artikel 21*

(1) Ergeben sich bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilferegelung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 beträchtliche Schwierigkeiten, so können die Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1978 von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

(2) Im Falle einer Anwendung von Absatz 1 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend die von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 22*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

*ANHANG A*

**Methode zur Berechnung des Gewichts von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = ermittelte Fremdbestandteile der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

h = ermittelter Feuchtigkeitsgehalt der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

$i_1$ = Fremdbestandteile
$h_1$ = Feuchtigkeit
} der Qualität, für die die Beihilfe festgesetzt wird,

q = Menge der Anlieferung für Erzeugnisse in kg,

X = berichtigtes Gewicht der Erzeugnisse in kg.

*Bemerkung:*

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.

---

*ANHANG B*

**Ausgleichskoeffizient der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen**

| Sojabohnenkuchen mit Eiweißgehalt von : | Ausgleichskoeffizient vom Preis abzuziehender Prozentsatz |
|---|---|
| 46 — 48 % | — 0,560 |
| 49 — 50 % | — 1,120 |